

§ 134.

Entscheidung über die Ueberlassung selbst.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Ueberlassung von Grundeigenthum oder die Bestellung einer Dienstbarkeit wirklich einzutreten hat, sowie über alle sonstige, hinsichtlich der Bestimmungen in §§ 122 bis 132 entstehende Differenzen erfolgt im reinen Verwaltungswege durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde.

Können sich diese Behörden zu einer übereinstimmenden Entschliessung nicht vereinigen oder wird gegen letztere Recurs eingewendet, so ist von dem Ministerium der Finanzen, in den Fällen von § 130 in Gemeinschaft mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betroffene Grundstück oder Gebäude gehört, in den übrigen Fällen aber in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern zu entscheiden.

Gegen den in zweiter Instanz gefassten gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Ministerien, dafern derselbe nicht mit dem Beschlusse der ersten Instanz conform ist, steht Dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, ein nochmaliger Recurs an die betreffenden Ministerien offen.

Recurse der erwähnten Art sind binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an zulässig und ist binnen weiterer 14 Tage deren Begründung beizubringen.

§ 135.

Ausmittlung der Entschädigung.

Die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen erfolgt in allen vorbemerkten Fällen (§ 122 u. flgd.) durch die Ortsverwaltungsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen. Die Wahl der Sachverständigen steht, dafern nicht die Betheiligten selbst sich darüber einigen, der Ortsverwaltungsbehörde zu.

Gegen den Beschluß der Ortsverwaltungsbehörde steht beiden Theilen die Einwendung eines Recurses an die Kreisdirection und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern binnen 10 Tagen zu und ist binnen weiterer 14 Tage dessen Begründung beizubringen.

§ 136.

Rechtsweg.

Will sich der Grundeigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach § 135 nicht beruhigen, so steht ihm binnen 6 Monaten die Beschreitung des Rechtswegs frei (§ 31 der Verfassungsurkunde, § 7 des Gesetzes A. vom 28.